VERORDNUNG (EWG) Nr. 2241/76 DER KOMMISSION

vom 15. September 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1926/76 [3], ist für die Übernahme des gekauften Erzeugnisses eine Frist von einem Monat vorgesehen. Damit die gekauften, aber noch nicht übernommenen Mengen mit den tatsächlich ausgelagerten Mengen besser übereinstimmen, empfiehlt es sich, die genannte Frist zu verkürzen und vorzusehen, daß die Denaturierungskaution bereits bei Abschluß des Kaufvertrags gestellt wird, um zu gewährleisten, daß die gekauften Mengen tatsächlich übernommen werden. Ein angemessener Teil dieser Kaution muß für Mengen einbehalten werden, die nicht fristgemäß übernommen werden, und für die der Kaufvertrag gemäß Artikel 4 Absatz 5 der genannten Verordnung aufzulösen ist.

Um den Ablauf der Maßnahme besser beurteilen zu können, empfiehlt es sich, auch die Frist für die Denaturierung bzw. die unmittelbare Beimischung in ein Futtermittel zu verkürzen, die gegenwärtig zwei Monate beträgt.

Infolge der Erhöhung des Interventionspreises für Magermilchpulver ab 16. September 1976 und unter Berücksichtigung der Marktlage ist es angezeigt, die Höhe der Denaturierungskaution anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„(2) Die Interventionsstelle verkauft das Magermilchpulver nur, wenn spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine Denaturierungskaution in Höhe von 45 Rechnungseinheiten je 100 kg gestellt wird.

Jedoch wird dieser Betrag der Denaturierungskaution in jedem Mitgliedstaat durch Teilung durch den in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzten Koeffizienten berichtigt.

Die Denaturierungskaution wird nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Anforderungen entspricht.

(3) Der Käufer zahlt vor der Übernahme gemäß Absatz 4 für jede Menge, die er abruft oder durch die von ihm bezeichnete Denaturierungsstelle abrufen läßt, der verkaufenden Interventionsstelle den Kaufpreis.

Nach Zahlung des Kaufpreises erteilt die verkaufende Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben:

a) der Menge, für die diese Voraussetzung erfüllt ist,

b) dem Lagerhaus, in dem sie lagert,

c) der Frist für die Übernahme dieser Menge.

(4) Der Käufer übernimmt das gekaufte Magermilchpulver innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Abschluß des Kaufvertrags. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen, die jeweils 10 Tonnen nicht unterschreiten dürfen.

[1] ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 210 vom 4. 8. 1976, S. 17.

(5) Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgelöst, wenn der Käufer das Magermilchpulver nicht fristgerecht übernommen hat.

In diesem Fall wird die für diese restlichen Mengen gestellte Denaturierungskaution in Höhe von 4 Rechnungseinheiten je 100 kg, berichtigt gemäß Absatz 2 zweiter Unterabsatz, einbehalten ; der restliche Betrag wird unverzüglich freigegeben."

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 3 erster Unterabsatz wird die Frist von „zwei Monaten" durch die Frist von „einem Monat" ersetzt.

2. In Absatz 5 erster Unterabsatz werden die Worte „Außer im Fall höherer Gewalt" durch die Worte ersetzt : „Außer im Fall höherer Gewalt und unbeschadet der Vorschriften des Artikels 4 Absatz 5".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. September 1976 in Kraft.

Die vor diesem Tag geltenden Vorschriften bleiben jedoch auf das Magermilchpulver anwendbar, für das die Kaufverträge vor diesem Tag abgeschlossen worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission